

Was in Sachsen-Anhalt geschlossen wird - und was nicht

105 Corona-Infizierte sind in Sachsen-Anhalt (Stand Dienstag, 17 Uhr) identifiziert. Keiner der Fälle hat einen schweren Verlauf. Zweistellige Zahlen gibt es in Magdeburg (20), Halle (23) und in der Börde (16).

Einen Sonderweg geht Sachsen-Anhalt im Umgang mit Hotels. Bund und Länder hatten sich darauf verständigt, Übernachtungsangebote zu „touristischen Zwecken“ zu verbieten. Die Landesregierung folgte dem nicht. Damit dürfen Urlauber aus ganz Deutschland ungehindert im Harz, an der Unstrut oder anderswo Urlaub machen.

Geschlossen sind ab diesem Mittwoch Diskotheken, Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Wettannahmestellen und Spielbanken, Theater, Kinos, Konzerthallen, Museen, Bürgerhäuser, Jugendzentren, Bibliotheken, Zoos, Schwimmbäder und Saunen, Bordelle und Mensen. Jahrmärkte und Volksfeste fallen aus. Kinderspielplätze dürfen nicht weiter genutzt werden. Für Krankenhäuser gelten strenge Besuchsregeln.

Geschlossen sind zudem Einzelhandelsgeschäfte. Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittelläden,

Wochenmärkte, Lieferdienste, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Waschalons und Großhandelseinrichtungen.

Restaurants und Gaststätten dürfen öffnen, sofern sie nie mehr als 50 Gäste gleichzeitig bewirten und zwischen den Tischen ein Sicherheitsabstand von zwei Metern eingehalten wird. Eine zeitliche Befristung wie in anderen Ländern (Öffnung nur von sechs bis 18 Uhr) gilt in Sachsen-Anhalt nicht. Reine Trinklokale und Raucherkeipen müssen hingegen schließen.

Das Einkaufen wird ab sofort auch am Sonntag erlaubt, eine Anlieferung bestimmter Waren wird auch am Sonntag gestattet. Dadurch soll die Zahl der Kunden über einen größeren Zeitraum verteilt und mehr Distanz möglich werden.

Alle Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern sind verboten. Das gilt auch für Demonstrationen und Gottesdienste. Ausgenommen sind der Landtag und die Kommunalvertretungen, die selbst eine Entscheidung treffen dürfen, sowie Veranstaltungen von Gerichten und wichtigen Behörden.